

- e) von der Zentrale der Unternehmen des VEB Schiffsversorgung und des HO-Spezialhandels bis zum 20. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

Die vorgenannten Übergabetermine sind Ausschlußfristen im Sinne des § 10 der Umbewertungsanordnung.

### III.

#### Preisauszeichnung

##### § 4

(1) Erzeugnisse, die der Umbewertung unterliegen, sind mit dem neuen Einzelhandelsverkaufspreis auszuzeichnen. Bei der neuen Preisauszeichnung von Beständen sind die bisherigen Preise unkenntlich zu machen, soweit dies nicht zu einer Beschädigung des Artikels führt.

(2) Die neue Preisauszeichnung muß spätestens 6 Wochen nach dem Stichtag abgeschlossen sein. Werden Erzeugnisse innerhalb dieses Zeitraumes angeboten, verkauft oder ausgeliefert, so muß die neue Preisauszeichnung für diese Erzeugnisse vor dem Angebot, Verkauf oder der Auslieferung durchgeführt werden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) sowie die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) und deren Ergänzungen.

### IV.

#### Auskunftserteilung

##### § 5

Ergeben sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen, so sind die erforderlichen Auskünfte beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung — Bereitschaftsdienst — einzuholen, soweit nicht in den Sonderpreisdiensten etwas anderes festgelegt ist.

### V.

#### Schlussbestimmungen

##### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

(2) Rechtsvorschriften in spezifischen Preisanordnungen und Preisbewilligungen sowie sonstige Preisvorschriften, die dieser Anordnung entgegenstehen, treten außer Kraft.

(3) Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung

und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) haben die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane die im Abs. 2 außer Kraft gesetzten spezifischen Preisvorschriften im Sinne der Bestimmungen dieser Anordnung neu zu fassen.

Berlin, den 31. Januar 1971

#### Der Leiter des Amtes für Preise

Halbritter  
Minister

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

- Sonderpreisdienst für konfektionierte Oberbekleidung (R)  
vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Strumpfwaren für Damen und Kinder (S)  
vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Untertrikotagen (Tageswäsche) für Damen und Mädchen (T)  
vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Herrenhemden aus PAS und PAS-Mischungen (a)  
vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Knabenhemden aus PAS und PAS-Mischungen (X)  
vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Trainingsbekleidung für Kinder (U)  
vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Kleiderstoffe aus 70% Polyesterfaser (PEF) / 30% Viskosefaser (VIF) (V)  
vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Dekorationsstoffe aus 100% Wolpryla (PVYF) (W)  
vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Sonstige Industriewaren (Farbfemsehgeräte, Kühlschränke, Wäscheschleudern, Trockenrasierer und andere) (Q)  
vom 31. Januar 1971